

Verkündet am
1. Juli 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Buchhalterin Elfriede K. in N.
B.straße,

Klägerin, Berufungsbeklagten, Anschlußberu-
fungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen :

1. die Stadt N., vertreten durch den Oberbür-
germeister,
2. den Stadtmedizinaldirektor Dr. Hermann S.
in N., H.straße,
3. den Facharzt für Chirurgie Dr. Otto L. in
N., T.straße,

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungsbe-
klagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und
Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürn-
berg vom 10. April 1957 insoweit aufgehoben, als

der Klägerin ein Schmerzensgeld von mehr als 3.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 27. Dezember 1949 aberkannt und über die Kosten des Rechtsstreits zu ihrem Nachteil erkannt worden ist.

Die Sache wird in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 3. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Im Frühjahr 1947 entdeckte die damals 53 jährige Klägerin an ihrer rechten Brust ein Knötchen. Nachdem sie mehrere Ärzte zu Rate gezogen hatte, die ihr eine Probeexzision vorschlugen, wandte sie sich zwecks Ausführung dieses Eingriffs an den Zweitbeklagten und wurde am 25. Juni 1947 in die von ihm geleitete Chirurgische Klinik des S ██████████ Krankenhauses der Erstbeklagten aufgenommen. Tags darauf wurde sie von dem Drittbeklagten, damaligen Assistenzarzt der Klinik, operiert. Der Drittbeklagte entnahm nicht nur eine Probe der Geschwulst, sondern nahm der Klägerin die ganze rechte Brust ab.

Die Klägerin hat die Beklagten deswegen schadensersatzpflichtig gemacht und u.a. Zahlung eines Schmerzensgeldes von ihnen gefordert, dessen Höhe sie in das Ermessen des Gerichts gestellt hat.

Ihre Klage ist durch Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 13. Juli 1953 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Wie das Landgericht im wesentlichen festgestellt hat, ist die Abnahme der Brust ohne das Einverständnis der Klägerin erfolgt und vom Drittbeklagten ohne Notwendigkeit auf Grund eines unzutreffenden Krebsverdachts vorgenommen worden, wobei er, damals noch ohne fachärztliche Befähigung, seiner Diagnose selbst nicht sicher gewesen ist. Der Zweitbeklagte hat es zugelassen, daß der Drittbeklagte über die Vornahme der Operation allein entschied, obwohl er noch kein Facharzt war und nur überwiegend militärische Praxis hatte. Die Erstbeklagte hat es an hinreichender

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aufsicht in ihrem Krankenhaus fehlen lassen. Das Grundurteil des Landgerichts ist rechtskräftig geworden.

Im Verfahren über die Höhe der Klageansprüche hat das Landgericht die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 12.000 DM verurteilt.

Mit der Berufung haben die Beklagten beantragt, den Betrag auf 2.000 DM herabzusetzen; die Klägerin hat im Wege der Anschlußberufung zusätzlich 5 % Zinsen seit Klagezustellung verlangt. Das Oberlandesgericht hat auf Zahlung von 3.000 DM hebst 4 % Zinsen seit dem 27. Dezember 1949 erkannt und die Rechtsmittel im übrigen zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin weiterhin den Anspruch auf ein Schmerzensgeld von 12.000 DM, das zu 4 % seit dem 27. Dezember 1949 verzinst werden soll.

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Wenn auch die Bemessung des Schmerzensgeldes, auf das die Klägerin nach dem rechtskräftigen Grundurteil des Landgerichts vom 13. Juli 1953 gegenüber den Beklagten Anspruch hat, tatfichterlicher Schätzung unterlag, so kann die Festsetzung, zu der das Berufungsgericht gelangt ist, doch darauf nachgeprüft werden, ob sie durch Rechtsirrtum beeinflusst ist (BGH Urteil vom 10. April 1954 VI ZR 61/53 LM Nr. 6 zu § 847 BGB = NJW 1954, 1034 = VersR 1954, 277; vom 21. Dezember 1955 VI ZR 261/53 VersR 1956, 211; vom 12. Juli 1957 VI ZR 193/56 VersR 1957, 671).

Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Entscheidung von Erwägungen leiten lassen, die nicht frei sind von rechtlichen Bedenken.

2. Entsprechend den Grundsätzen, die von dem Großen Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs in dem Beschluß vom 6. Juli 1955 (BGHZ 18, 149) entwickelt worden sind, ist das Berufungsgericht allerdings zutreffend von der Frage ausgegangen, in welchem Ausmaß die Klägerin durch die fehlerhafte Abnahme der Brust in ihrem Dasein beeinträchtigt worden ist. Es hat festgestellt, daß die Operation zwar keine besonderen körperlichen Störungen oder Schmerzen im Gefolge gehabt, daß die Klägerin aber eine schwere seelische Erschütterung erlitten hat. Den Verlust einer Brust, so hat das Berufungsgericht erwogen, nähmen Frauen schon allgemein meist schwerer hin als andere erheblich entstellende Verletzungen. Gerade die Klägerin sei aber besonders schwer betroffen worden, weil sie eine besonders feinfühlige, in sich gekehrt lebende Frau von labilem psychischem Zustand sei, die es schwer gehabt habe, im Lebens- und Berufskampf zu bestehen, und bei der nun vermehrt das Gefühl habe aufkommen müssen, nicht mehr vollwertig zu sein. Den Gutachten der Sachverständigen Prof. Flügel und Dr. Grünbaum hat das Berufungsgericht entnommen, daß sich das seelische Erscheinungsbild der Klägerin seit der Operation und unter ihrem Einfluß erheblich verschlechtert hat. Der Sachverständige Prof. Flügel hat dies in seinem Gutachten dahin gekennzeichnet, daß die Operation, die für die Klägerin ein tiefgreifender Eingriff in ihre seelische Integrität bedeutet hat und von ihr als "grausame Verstümmelung" empfunden worden ist, die sie nicht vergessen oder kompensieren kann, auf dem Boden ihrer besonderen Persönlichkeits-

struktur eine krankhafte seelische Reaktion ausgelöst hat.

3. Bei seinen weiteren Überlegungen ist das Berufungsgericht aber Gedankengängen gefolgt, die rechtlich teilweise fehlsam sind.

a) Das Berufungsgericht meint insbesondere, es spreche für eine mindere Bemessung des Schmerzensgeldes, daß dem Zweitbeklagten und Drittbeklagten, die keine Fachärzte der Psychiatrie seien, der seelische Zustand der Klägerin vor ihrer Operation im ganzen unbekannt geblieben sei; hätten sie die Klägerin seelisch richtig behandelt, in Ruhe über die Möglichkeit eines weitergehenden Eingriffs aufgeklärt und ihr Einverständnis erlangt, so wäre es voraussichtlich nie zu der seelischen Fehlhaltung der Klägerin gekommen, selbst wenn sich nachträglich der Krebsverdacht als unbegründet erwiesen hätte. Im Grunde mache die Klägerin ihnen lediglich zum Vorwurf, daß ihr die rechte Brust ohne ihr Einverständnis abgenommen worden sei, weniger in der Richtung, daß sich die Beklagten in der Diagnose getäuscht hätten, was immer wieder vorkommen könne. Zwar sei es in geregelten Zeitläuften Pflicht jedes Chirurgen, sich Zeit zur Erforschung des seelischen Zustandes des Patienten zu nehmen. Bei der Arbeitslast, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit in der großen Klinik bestanden habe, hätten der Zweitbeklagte und Drittbeklagte aber ohne ihr Verschulden diese Zeit nicht aufgebracht. Der Erstbeklagten sei zugute zu halten, daß in der unmittelbaren Nachkriegszeit in den städtischen Kliniken schwierige Personalverhältnisse geherrscht hätten.

h

Diese Betrachtung des Berufungsgericht geht an dem Kern der Dinge vorbei. Festgestelltermaßen ist der Klägerin die Brust abgenommen worden, ohne daß dies notwendig gewesen wäre und ohne daß dieser Eingriff auch nur auf Grund einer von einem Facharzt mit der gebotenen Sorgfalt gestellte Diagnose hätte angezeigt erscheinen können. Daß der Drittbeklagte gleichwohl die Brust abgenommen hat und der Zweibeklagte ihn frei handeln lassen, darin liegt im wesentlichen ihre Schuld. Nur eine Probeexzision hätte stattfinden sollen; die Möglichkeit eines weitergehenden Eingriffs hat, soweit der unstreitige und vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt ersehen läßt, überhaupt nicht in Rede gestanden, sondern wäre allenfalls erst in Betracht gekommen, wenn das bei der Probeexzision entnommene Gewebe untersucht worden war und das Ergebnis der Untersuchung vorlag. Die Klägerin über die Möglichkeit aufzuklären und ihr Einverständnis damit einzuholen, daß ihr die Brust abgenommen wurde, hat damals gar kein Anlaß bestanden. Bei dem Fehlen entsprechender Anhaltspunkte kann auch nicht angenommen werden, daß die Klägerin ohne eine die Notwendigkeit bejahende medizinische Indikation der Abnahme ihrer Brust zugestimmt hätte. Gleichviel, ob die Beklagten den labilen seelischen Zustand der Klägerin hätten kennen müssen oder nicht, ist daher unerfindlich, inwiefern es ihre Schuld mindern könnte, daß sie die Klägerin nicht vorsorglich auf die ihr zugefügte Schädigung vorbereitet haben. Die damaligen Zeitverhältnisse können die Beklagten nicht entlasten.

b) Das Berufungsgericht meint, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sei zu berücksichtigen, daß die Klägerin durch die Operation von einer Krebsfurcht

befreit worden sei, die sie zu mehreren Ärzten getrieben und offenbar sehr stark beeindruckt habe. Ersichtlich sieht das Berufungsgericht hierdurch die negativen seelischen Auswirkungen der Operation als teilweise kompensiert an.

Mag es von der Revision auch nicht mit Erfolg angegriffen werden können, daß das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt ist, die Klägerin habe in der Sorge gestanden, sie könne von Krebs befallen sein, als sie sich entschloß, eine Probeexzision vornehmen zu lassen, so hat das Berufungsgericht doch nicht beachtet, daß gerade diese Probeexzision Klarheit darüber bringen sollte, ob es sich bei dem Knötchen in der Brust der Klägerin um eine bösartige Geschwulst handelte, daß die Probeexzision zur Klärung dieser Frage offenbar also auch geeignet war und daß die Klägerin von ihrer Sorge daher bereits dann befreit worden wäre, wenn nur die Probeexzision stattgefunden hätte. Die Abnahme der ganzen Brust war, wie mangels entgegenstehender Darlegungen nicht anders angenommen werden kann, hierzu nicht notwendig. Es geht daher nicht an, die seelische Beeinträchtigung, die die Klägerin infolge der Abnahme der Brust erlitten hat, durch die Befreiung von ihrer Sorge als teilweise aufgewogen zu betrachten.

Das angefochtene Urteil kann hiernach nicht hestehen bleiben.

Sie Sache bedarf erneuter tatrichterlicher Würdigung und Bemessung des Schmerzensgeldes unter zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten. Der Klägerin bleibt unbenommen, in der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht auch den mit verfahrensrechtlichen Rügen verbundenen weiteren Revisionsvortrag zur Geltung zu bringen.

Es erscheint angebracht, gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO die Zurückverweisung an einen anderen Senat des Berufungsgericht auszusprechen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer